



Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) wird der Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbaren Energien sowie die Dekarbonisierung von bestehenden Netzen gefördert.



Quelle: ©Fotolia/ Detlef

Hinweis

Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) ist am 15. September 2022 in Kraft getreten. Nachfolgend finden Sie alle benötigten Informationen. Im Bereich Informationen zum Thema finden Sie u.a. unter Formulare sowohl das [elektronische Antragsformular](#), als auch die [elektronische Verwendungsnachweiseklärung](#).

Die klimaneutrale Wärmeversorgung spielt bei der Erreichung der Klimaziele eine wesentliche Rolle. Für den klimaneutralen Umbau der Wärmeversorgung sind treibhausgasneutrale Fernwärmenetze entscheidend, da diese nicht nur die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen verringern, sondern auch die effiziente Wärmeversorgung von Verbrauchern mit erneuerbaren Energien ermöglichen.

Die BEW schafft Anreize für Wärmenetzbetreiber in den Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen an erneuerbaren Energien zu investieren und bestehende Netze zu dekarbonisieren. Die Förderung verfolgt dabei einen systemischen Ansatz, der das Wärmenetz als Ganzes in den Blick nimmt und darauf zielt, die zeitaufwändige Umstellung bestehender Netze auf erneuerbare Energien und Abwärme und den Neubau vorwiegend erneuerbar gespeister Netze zuverlässig zu unterstützen. So können beispielsweise Kommunen Zuschüsse erhalten, wenn diese ein Nahwärmenetz mit hohen Anteilen an erneuerbaren Energien im Neubaugebiet errichten oder auch gefördert werden, wenn diese bestehende Fernwärmenetze auf erneuerbare Energien und Abwärme umrüsten.

Dieser systemische Ansatz wird an geeigneter Stelle durch Einzelmaßnahmen ergänzt. Zusätzlich wird für die Erzeugung von erneuerbaren Wärmemengen aus Solarthermieranlagen sowie aus strombetriebenen Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen, sowohl in neuen wie in zu transformierenden Wärmenetzen eine Betriebskostenförderung gewährt.

Im Bereich „Zum Förderverfahren“ finden Sie grundsätzliche Informationen zur BEW-Antragstellung sowie zum Antragsverfahren. Falls Sie bereits einen Antrag bei der Vorgängerrichtlinie Wärmenetzsysteme 4.0 gestellt haben und Fragen zum weiteren Vorgehen bzw. zu einem möglichen Wechsel zur BEW haben, finden Sie auf der Seite Wärmenetze bis 14.09.2022 alle benötigten Informationen.

Im Bereich „Informationen zum Thema“ finden Sie u.a. die Richtlinie zur BEW, die Merkblätter mit detaillierten Informationen zum Antragsverfahren sowie alle Formulare, die für das Förderverfahren benötigt werden.

Zum Förderverfahren

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind gem. Nummer 5.1 der Richtlinie:

- Unternehmen iSd. § 14 BGB
- Kommunen (soweit wirtschaftlich tätig)
- kommunale Eigenbetriebe
- kommunale Unternehmen
- kommunale Zweckverbände
- eingetragene Vereine
- eingetragene Genossenschaften

Daneben sind Contractoren antragsberechtigt, sofern sie die Voraussetzungen und Verpflichtungen gem. Anhang 2 der Richtlinie erfüllen.

Was wird gefördert?

Das Förderprogramm ist in vier Module, die zeitlich aufeinander aufbauen, untergliedert. Nachfolgend finden Sie einen kurzen Überblick zu den einzelnen Modulen. **In den Merkblättern (unter „Informationen zum Thema“) finden Sie detaillierte Informationen zu den einzelnen Modulen sowie ausführliche Erklärungen zum jeweiligen Antragsverfahren.**

Modul 1 – Transformationspläne und Machbarkeitsstudien

Förderfähig in Modul 1 sind Transformationspläne und Machbarkeitsstudien, inklusive der Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen der HOAI 1-4 (LPH1-4). Diese müssen auf die Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten ausgerichtet sein. **Transformationspläne** sollen dabei den Umbau bestehender Wärmenetzsysteme – hin zu einem treibhausgasneutralen Wärmenetzsystem bis 2045 - aufzeigen. Sie dienen dem Zweck, den zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Umbau bestehender Wärmenetzsysteme darzustellen. **Machbarkeitsstudien** sollen die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Konzepts eines neu zu errichtenden Wärmenetzsystems mit überwiegend erneuerbarer Wärmeerzeugung untersuchen (mindestens 75 Prozent erneuerbare Energien und Abwärme).

Art und Umfang der Förderung:

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung von Transformationsplänen bzw. Machbarkeitsstudien
- 50 Prozent der förderfähigen Kosten werden gefördert
- Der Bewilligungszeitraum (ab Erlass des Zuwendungsbescheids) beträgt zwölf Monate und kann auf Antrag einmalig um bis zu zwölf Monate verlängert werden

- Die maximale Fördersumme beträgt 2 Millionen Euro pro Antrag

Modul 2 – Systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze

Die systemische Förderung umfasst den Neubau von Wärmenetzen, die zu mindestens 75 Prozent mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden, sowie die Transformation von Bestandsinfrastrukturen zu treibhausgasneutralen Wärmenetzen. Förderfähig in Modul 2 sind die aufgeführten Maßnahmen, sofern sie sich auf Wärmesysteme zur Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten beziehen. Voraussetzung für die systemische Förderung ist u.a. die Vorlage einer Machbarkeitsstudie (Neubau) bzw. eines Transformationsplanes (Bestandsnetz). Hierbei muss es sich nicht um eine Machbarkeitsstudie bzw. Transformationsplan handeln, die bzw. der im Rahmen des Moduls 1 gefördert wurde. Allerdings muss die vorgelegte Machbarkeitsstudie bzw. der vorgelegte Transformationsplan den Anforderungen zum Mindestinhalt und Aufbau gem. den jeweils gültigen Merkblättern genügen.

Die Förderung in Modul 2 umfasst grundsätzlich alle Maßnahmen von der Installierung der Erzeugungsanlagen über die Wärmeverteilung bis zur Übergabe der Wärme an die versorgten Gebäude, sofern sie einen Beitrag zur Dekarbonisierung und Effizienzsteigerung des Wärmenetzes leisten. Damit sind sowohl die notwendigen Planungen (LPH 5-8), Investitionen in förderfähige Wärmequellen, Investitionen in förderfähige Infrastruktur, Effizienz- und Digitalisierungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Netztransformation (Umfeldmaßnahmen) erfasst.

Art und Umfang der Förderung:

- Investitionszuschuss für Investitionen in Erzeugungsanlagen und Infrastruktur
- 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben werden gefördert
- Der Bewilligungszeitraum (ab Erlass des Zuwendungsbescheids) beträgt 48 Monate und kann auf Antrag einmalig um bis zu 24 Monate verlängert werden
- Die maximale Fördersumme beträgt 100 Millionen Euro pro Antrag. Der Antragsteller muss anhand einer Wirtschaftlichkeitslückenberechnung darlegen, dass die beantragte Förderung unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten-, Erlös- und Förderkomponenten über die Lebenszeit des zu fördernden Projekts sowie eines plausiblen kontrafaktischen Falls für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erforderlich ist. **Die Förderung ist auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt.**

Sind die Kriterien für die Realisierung (Neubau und Transformation) innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht umsetzbar, kann die systemische Förderung auch im Rahmen von Maßnahmenpaketen – die jeweils in einem Zeitraum von vier Jahren umgesetzt werden – beantragt werden. Somit kann die Realisierung entweder in einem Antrag (entspricht einem Bewilligungszeitraum von maximal 6 Jahren), oder – sofern das Projekt nicht im Bewilligungszeitraum realisiert werden kann – in mehreren Maßnahmenpaketen (d. h. mehrere Anträge pro Projekt) beantragt werden. **Wird die Realisierung in mehreren Maßnahmenpaketen umgesetzt, erfolgt die Beantragung der einzelnen vierjährigen Pakete nacheinander.**

Modul 3 - Einzelmaßnahmen

Neben der systemischen Förderung ist **bei Bestandswärmenetzen** auch die Umsetzung von gewissen Einzelmaßnahmen, sofern sie sich auf Wärmesysteme zur Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten beziehen, förderfähig. Die weiteren Fördervoraussetzungen hängen u.a. davon ab, ob für das Bestandswärmenetz, in dem die Einzelmaßnahme durchgeführt wird, ein Transformationsplan vorliegt oder nicht. Wenn ein Transformationsplan vorliegt, sind zusätzliche Einzelmaßnahmen u.a. erst dann förderfähig, wenn mindestens das erste Maßnahmenpaket bereits umgesetzt wurde. Liegt kein Transformationsplan vor, ist eine Einzelmaßnahme nur dann förderfähig, wenn ein Zielbild des

dekarbonisierten Wärmenetzes in Grundzügen nebst prognostizierten CO₂-Einsparungen vorgelegt werden kann. Eine Betriebskostenförderung für die beantragte Einzelmaßnahme ist in dieser Fallkonstellation (d. h. ohne Transformationsplan) nicht möglich.

Grundsätzlich sind in Bestandswärmenetzen folgende Einzelmaßnahmen förderfähig:

- Solarthermieranlagen
- Wärmepumpen
- Biomassekessel
- Wärmespeicher
- Rohrleitungen für den Anschluss von EE-Erzeugern und die Integration von Abwärme sowie für die Erweiterung von Wärmenetzen
- Wärmeübergabestationen

Art und Umfang der Förderung:

- 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben werden gefördert
- Der Bewilligungszeitraum (ab Erlass des Zuwendungsbescheids) beträgt 24 Monate und kann auf Antrag einmalig um bis zu zwölf Monate verlängert werden
- Die maximale Fördersumme beträgt 100 Millionen Euro pro Antrag. Der Antragsteller muss anhand einer Wirtschaftlichkeitslückenberechnung darlegen, dass die beantragte Förderung für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erforderlich ist. Die Förderung ist auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt.

Modul 4 - Betriebskostenförderung

Für die Erzeugung von erneuerbaren Wärmemengen aus Solarthermieranlagen sowie aus strombetriebenen Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen, sowohl in neuen wie in zu transformierenden Wärmenetzen wird eine Betriebskostenförderung gewährt.

Die Betriebskostenförderung kann nur für die Erzeugung von erneuerbaren Wärmemengen aus geförderten Solarthermieranlagen sowie aus geförderten strombetriebenen Wärmepumpen gewährt werden. **Somit ist es u. a. Fördervoraussetzung, dass die Solarthermieranlage bzw. Wärmepumpe durch die BEW gefördert wurde (d. h. durch einen geförderten Modul 2 oder Modul 3 Antrag).** Bei geförderten Solarthermieranlagen ist jeweils ein Antrag pro Einspeisepunkt zu stellen. Bei strombetriebenen Wärmepumpen ist für jede geförderte Wärmepumpe ein separater Antrag zu stellen.

Die Betriebskostenförderung wird auf Basis von Kalenderjahren ausgezahlt – Stichtag für den jeweiligen Betrachtungszeitraum ist der 31. Dezember – und endet 10 Jahre nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage. Sie wird jährlich auf Basis der vom Antragsteller vorzulegenden Daten bestimmt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung eines Zwischennachweises. Die Zwischennachweise sind bis spätestens 31. März des Folgejahres einzureichen. Der erste Zwischennachweis ist für das Jahr der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage einzureichen.

Beispielhafter Antragsverlauf für Modul 4: Die geförderte Anlage nimmt 2023 ihren Dauerbetrieb auf.

- Antragstellung 2023 BAFA prüft Daten und verschickt Zuwendungsbescheid
- Der erste Zwischennachweis enthält die Daten zu den eingespeisten Wärmemengen in das Wärmenetz für das Kalenderjahr 2023 – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs – und muss bis spätestens 31. März 2024 beim BAFA eingereicht werden
- BAFA prüft die Daten und zahlt die Betriebskostenförderung aus
- Der zweite Zwischennachweis enthält die Daten für das Kalenderjahr 2024 und muss bis spätestens 31. März 2025 beim BAFA eingereicht werden

- [usw.](#)

Die Antragstellung für Modul 4 ist mit Inkrafttreten der BEW noch nicht möglich, wird aber in absehbarer Zeit möglich sein. Sobald der genaue Termin feststeht, wird dieser auf der Internetseite veröffentlicht.

Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Bitte lesen Sie vor der Antragstellung die jeweiligen Merkblätter.

Die Antragstellung erfolgt über das [elektronische Antragsportal](#). Die Antragstellung ist ab dem 15.09.2022 möglich.

Das Förderprogramm ist in vier Module, die zeitlich aufeinander aufbauen, untergliedert. Beim zeitlichen Horizont wird unterschieden zwischen Wärmenetzen, die in einem Zeitraum von maximal sechs Jahren gebaut oder vollständig transformiert werden können (Fall A) und zwischen Wärmenetzen, die einen längeren Zeitraum benötigen, um das Wärmenetz vollständig zu errichten bzw. treibhausgasneutral umzubauen (Fall B).

Die Grafiken für Fall A und B werden in Kürze an dieser Stelle veröffentlicht.

Wann können Leistungen beauftragt werden?

Für beantragte Leistungen dürfen Lieferungs- und Leistungsverträge erst **nach Erhalt des Zuwendungsbescheids** beauftragt werden.

Häufige Fragen

Allgemeine Fragestellungen

Welche Kosten werden in den einzelnen Modulen gefördert?

Informationen zu den jeweiligen förderfähigen Kosten finden Sie in unseren Merkblättern im Bereich „Informationen zum Thema“. **Diese enthalten außerdem beispielhafte Finanzierungspläne für die einzelnen Module.**

Wie wird die Wirtschaftlichkeitslücke berechnet?

Die Wirtschaftlichkeitslücke legt dar, dass die beantragte Förderung unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten-, Erlös- und Förderkomponenten über die Lebenszeit des zu fördernden Projekts sowie eines plausiblen kontrafaktischen Falls für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erforderlich ist. **Benutzen Sie bitte zur Berechnung die unter „Formulare“ bereitgestellten Berechnungstools.**

Wie und unter welchen Voraussetzungen erfolgt der Wechsel von Wärmenetzsysteme 4.0 zur BEW?

Falls Sie bereits einen Antrag bei der Vorgängerrichtlinie Wärmenetzsysteme 4.0 gestellt haben und Fragen zu einem möglichen Wechsel zur BEW haben, finden Sie [hier](#) alle

benötigten Informationen.

Gibt es Ausnahmen bezüglich des Größenkriteriums für Gewerbegebiete bzw. öffentliche Einrichtungen?

Nein. Förderfähig sind nur Wärmesysteme zur Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten.

Fragestellungen zu Modul 1

Welche Mindestinhalte müssen Transformationspläne bzw. Machbarkeitsstudien enthalten?

Die Mindestinhalte eines Transformationsplanes bzw. einer Machbarkeitsstudie werden Ihnen im entsprechenden Merkblatt detailliert erläutert. Sie finden die Merkblätter im Bereich „Informationen zum Thema“.

Fragestellungen zu Modul 4

Wann ist eine Antragstellung für Modul 4 möglich?

Die Antragstellung für Modul 4 wird in absehbarer Zeit möglich sein. Sobald der genaue Termin feststeht, wird dieser auf der Homepage veröffentlicht. Die Anträge für die Module 1 bis 3 können ab dem 15.09.2022 gestellt werden.

Informationen zum Thema

[Merkblatt Modul 1: Antragstellung und Verwendungsnachweis \(PDF, 844KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[Merkblatt Modul 2: Antragstellung und Verwendungsnachweis \(PDF, 793KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[Merkblatt Modul 3: Antragstellung und Verwendungsnachweis \(PDF, 778KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[Merkblatt Module 1 bis 4: Technische Anforderungen \(PDF, 1MB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze – „BEW“ vom 1. August 2022 \(Fundstelle: BAnz AT 18.08.2022 B1\)](#)

[Antragsformular](#)

[Modul 2: Berechnungstool Wirtschaftlichkeitslückenberechnung \(XLSX, 70KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[Modul 3: Berechnungstool Wirtschaftlichkeitslückenberechnung \(XLSX, 68KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[Vollmacht zur Beantragung und Abwicklung \(PDF, 88KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[Auflistung der Personalkosten \(XLSX, 12KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[Upload-Bereich](#)

[Verwendungsnachweiserklärung zur Bundesförderung für effiziente Wärmenetze \(BEW\)](#)

[Belegliste für Verwendungsnachweise in den Modulen 1-3 \(ODS, 5KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

Kontakt

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referat 514 – Energieaudit, Wärmenetze, Einsparzähler
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-1026

Erreichbarkeit

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

[Zum Kontaktformular](#)

Feedback – Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

[Zum Kontaktformular](#)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Energie](#) > [Energieeffizienz](#)
> [Wärmenetze](#) > [Effiziente Wärmenetze](#)

© 2023 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



Soweit nicht anders gekennzeichnet, stehen unsere Texte auf dieser Seite unter einer

Creative Commons

Namensnennung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz.